

Carina Harbeuther, Sophia Obermeyer, Lisa Winkler

Feministische Kritik und Menschenrechte

Tagung vom 14. bis 15. Februar 2014 an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Zusammenfassung

Unter der programmatischen Gegenüberstellung „Feministische Kritik und Menschenrechte“ wurde auf der Tagung teils theoretisch, teils anhand empirischer Forschungsergebnisse die Frage gestellt, inwiefern sich der feministische Diskurs mit den Menschenrechten vereinbaren lässt, wie ein Zugang zu den Menschenrechten basierend auf feministischer Kritik aussehen kann – oder ob beide Ansätze gar ineinander aufgehen können. Die Tagung, die am 14. und 15. Februar 2014 in Erlangen stattfand, wurde vom Arbeitskreis „Politik und Geschlecht“ der Deutschen Vereinigung für Politische Wissenschaft (DVPW) in Kooperation mit dem Lehrstuhl für Menschenrechte und Menschenrechtspolitik der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg initiiert und organisiert. Die Vorträge der Referent_innen aus unterschiedlichen Disziplinen bewegten sich im Spannungsfeld zwischen partikularistischen und universalistischen Interpretationen der Menschenrechte.

Schlüsselwörter

Feminismus, Menschenrechte, LGBTIQ, Universalismus, Dekonstruktion, Kulturrelativismus

Summary

Feminist Critique and Human Rights Conference, 14/15 February 2014, University of Erlangen-Nuremberg

Confronting the terms “Feminist Critique and Human Rights”, this conference looked both theoretically and empirically at how the feminist discourse can be squared with human rights, what genuine feminist access to the field of human rights could look like – or whether both concepts can even be merged. The conference took place on 14/15 February 2014 at the University in Erlangen and was organized by the Arbeitskreis Politik und Geschlecht of the Deutsche Vereinigung für Politische Wissenschaft (DVPW) in cooperation with the Chair of Human Rights and Human Rights Politics at the University of Erlangen-Nuremberg. The speakers came from various disciplines and all the lectures were caught up in rivaling interpretations of human rights as either particularistic or universal.

Keywords

feminism, Human Rights, LGBTIQ, universalism, deconstruction, cultural relativism

Die Konferenz gliederte sich im Wesentlichen in zwei Teile. Während sich die ersten drei Panels der theoretischen Ebene des Themas widmeten, nahmen die beiden Panels des zweiten Tages empirische Forschungen in den Blick. Imke Leicht und Nadja Meisterhans, Sprecherinnen der Arbeitsgruppe „Politik und Geschlecht“ der DVPW, rückten in ihrem einführenden Programmüberblick die Frage: „Wie drückt sich das Spannungsverhältnis zwischen feministischer Kritik und Menschenrechten genau aus und was lässt sich daraus für eine menschenrechtsbasierte feministische Theorie und Praxis schließen?“ ins Zentrum.

Elisabeth Holzleithner (Universität Wien) leitete ihren Vortrag mit einem Überblick zu aktuellen Menschenrechtsdiskursen und den Krisen ihrer Implementierung ein. Da-

bei betonte sie, dass Menschenrechte und feministische Kritik daran gleichursprünglich sind, insofern Olympe de Gouge bereits 1791 Kritik an den im Zuge der Französischen Revolution konstatierten Menschenrechten als „rights of men“ artikuliert hat. Die UN-Frauenrechtskonvention CEDAW von 1979 biete nicht nur eine feministische Perspektive auf die Menschenrechte, sondern trage insgesamt zu einer umfassenderen Konzeption der Menschenrechte in sozialer, kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht bei. So ermögliche sie zum Beispiel eine Kritik an horizontalen Beziehungen innerhalb der Gesellschaft und bestimme nicht nur das vertikale Verhältnis zwischen Bürger_innen und Staat. Heute ist, so Holzleithner in Anlehnung an Autor_innen wie Butler, das Subjekt des feministischen Diskurses nicht mehr eindeutig bestimmt. So existiere keine „feministische Hängematte“, in die man sich, auf eine abgeschlossene feministische Kritik berufend, legen könne. Im Gegenteil stellten sich stets neue Fragen nach der legitimen Übertragbarkeit von Diskursen. Besonderes Augenmerk legte die Vortragende auch auf die paradox erscheinende Dichotomie zwischen der feministischen Forderung nach Gleichstellung bei gleichzeitiger Betonung von Differenzen zwischen verschiedenen Geschlechtern und Lebenswelten. Entgegen einer Kritik des Eurozentrismus und der damit verbundenen Annahme, dass Menschenrechte nur partikular gelten, betonte Holzleithner den universellen Antwort-Charakter der Menschenrechte.

Den Auftakt für das Panel mit dem Titel „Feministische Debatte um die Universalität der Menschenrechte“ machte Rike Sinder (Universität Freiburg). In ihrem Vortrag „Postmoderne Freiheit. Versuch einer Dekonstruktion“ setzte sie sich mit den Freiheits- und Gewaltbegriffen von Judith Butler und Walter Benjamin auseinander. Problematisch sei laut Butler, dass Freiheit immer mit einem festgelegten Menschenbild einhergehe, womit In- und Exklusion produziert würden. Der Gebrauch des Freiheitsbegriffes müsse deshalb stets hinterfragt werden. Butler spreche sich für eine Freiheit *von* Gewalt anstatt einer Freiheit *durch* Gewalt aus. An dieser Stelle wird eine Verknüpfung mit Walter Benjamins Begriff des göttlichen Rechts hergestellt, welches die „Zweck-Mittel“-Rationalität überwindet und gleichzeitig als dessen Grenze und Bedingung fungiert. „Göttliche Gewalt“ wird von Butler als Dekonstruktion verstanden, die nur gegen Zwang ausgeübt wird und selbst keinen Zwang beinhaltet. Dieses zweckbefreite Recht sei eine Möglichkeit, Zwang und Gewalt zu verhindern und somit Freiheit zu stärken. Hierfür müsse zum einen stets eine Übersetzung stattfinden, um eine Öffnung gegenüber dem Unbekannten zu bewirken, zum anderen eine Anerkennung des Anderen geschehen. Damit Menschenrechte den „weltlichen“ Platz eines solchen „göttlichen Rechts“ einnehmen könnten, müssten sie sich in ständiger Selbstreflexion selbst de(kon)struieren, um so tatsächlich universelle Reichweite zu erlangen und auf ihre Ausschlüsse hin hinterfragbar zu bleiben.

Auch Petra Klug (Universität Leipzig) bezog sich in ihrer Präsentation „Doppelte Entgrenzung der Menschenrechte – Nachdenken über Universalität und Partikularität am Beispiel von Islam und Geschlechterordnung“ auf Butler und machte deren These geltend, dass die Menschenrechte sich vom binären Geschlechtercode lösen müssten, um auch LGBTIQ-Personen erfassen zu können. Um auf einen blinden Fleck in Butlers Theorie hinzuweisen, wurde die von Haideh Moghissis artikuliert Kritik herangezogen, dass die Anerkennung menschlicher Bedürfnisse und politischer Rechte auf bestimmte geopolitische Gebiete beschränkt sei. Butlers Plädoyer für ein universalisiertes Verständnis von

Menschlichkeit, zusammen mit der Kritik am Kulturalismus von Haideh Moghissi, wird von Klug als doppelte Entgrenzung der Menschenrechte verstanden.

Die beiden folgenden Vorträge thematisierten den Antagonismus zwischen Universalismus und Kulturrelativismus sexueller Freiheitsrechte. Petra Sußner (Universität Wien) sprach zum Thema „Migrationspolitik und Menschenrechte herausfordern – Sexuelle Orientierung im Asylrecht“. Sie argumentierte, dass weder universalistische noch kulturrelativistische Ansätze einer umfassenden feministischen Auseinandersetzung mit den Menschenrechten ausreichend Rechnung tragen könnten, da letztlich in beiden Fällen von einem privilegierten Standpunkt ausgegangen werde: dem der westlichen, „weißen“, heterosexuellen Frau. Von dieser Position aus werde die Problematik der Diskriminierung aufgrund von Sexualität verkannt, mit möglichen restriktiven Folgen für die Migrationspolitik. Ganz offenkundig werde dies mit Blick auf das Asylrecht. In asylrechtlichen Debatten finde zwangsläufig ein Abgleich verschiedener Lebensrealitäten statt, wobei allerdings die menschenrechtlichen Standards des potenziellen Aufnahmelandes, ausgehend von der beschriebenen privilegierten Position, oftmals zu einer einengenden Politik führten: Die Situation der Asylbewerber_innen hinsichtlich ihrer sexuellen Freiheitsrechte werde nicht adäquat in den Blick genommen. Zunehmend gestalten sich unter diesen Vorzeichen konkrete Diskussionen um sexuelle Orientierung im Asylrecht. Stichwort ist hier etwa das sogenannte „Discretion Requirement“ aus einem 2012 vom Verwaltungsgericht Bayreuth gefällten Urteil, in dem einer asylsuchenden lesbischen Iranerin ein „zurückhaltender Lebenswandel“ nahegelegt wurde, um unbehelligt in ihrer Heimat leben zu können. Eine umfassende Kongruenz des juristischen Diskurses mit innerfeministischen Debatten ist nach Sußners Einschätzung nicht zu erwarten. Sie fordert ihre Annäherung und Verflechtung aber durchaus, um durch die feministisch-kritische Reflexion des Dualismus von Universalismus und Kulturrelativismus Funktionslogiken einer eingeengten und einengenden Asylpolitik aufzudecken.

Laura Eigenmann (Universität Basel) referierte „Zur Kritik der Homonationalismus-Kritik“. Der Begriff „Homonationalismus“ bzw. die dahinterstehende Kritik zielt auf die Offenlegung der Instrumentalisierung sexueller Freiheitsrechte in westlichen nationalistischen und imperialistischen Diskursen ab. Dieser Kritik wird wiederum entgegengebracht, dass verstärkte Homophobie in muslimisch geprägten Ländern eine Realität und kein bloßes Mittel sei, um bestimmte Gesellschaften als rückständig zu markieren. Der Frage, wie gleichsam „muslimischer“ Homophobie und der Art und Weise, wie diese in westlicher Lesart abgehandelt wird, angemessen begegnet werden kann, näherte sich Eigenmann mit dem Blick auf palästinensische und libanesische LGBT-Aktivist_innen. Hierbei zeigt sich eine Verflechtung zweier Kämpfe, die als untrennbar empfunden werden: sowohl jener gegen Homophobie in der eigenen Gesellschaft als auch jener nach außen – gegen Imperialismus und (Neo-)Kolonialismus. In Ausführungen des Lagers der Homonationalismus-Kritik tauche dies jedoch nicht auf, vielmehr würden arabische und muslimische Queers und die Vielschichtigkeit ihrer Analysen reduziert dargestellt. Der eingeschränkte Blick auf sexualpolitische Diskurse im Westen sowie die dem zugrunde liegende vereinfacht gedachte Dichotomie zwischen Ost und West markierten eine deutliche Leerstelle. Als Konsequenz kommt es, so Eigenmann, nicht nur zu einem Silencing, sondern darüber hinaus sogar zu einer Delegitimierung nationaler Kämpfe für geschlechtliche und sexuelle Befreiung.

Heiner Bielefeldt (Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg), Sonderberichterstatter für Religions- und Weltanschauungsfreiheit des UN-Menschenrechtsrats, fokussierte die Vereinbarkeit von Religionsfreiheit und Geschlechtergerechtigkeit. Er wies auf den in der Wiener Menschenrechtskonvention festgehaltenen holistischen Ansatz der Menschenrechte hin, demzufolge diese nur als *interdependent*, *interrelated* und *indivisible* zu verstehen seien. Demnach gehörten Religionsfreiheit und Geschlechtergerechtigkeit zusammen und müssten frei von additiven Begriffen und Zuschreibungen gedacht werden. So liege es nicht im Wesen der Religionsfreiheit, dass sich vorwiegend konservative Vertreter_innen verschiedener Institutionen auf sie berufen. Umgekehrt könnten Forderungen nach mehr Geschlechtergerechtigkeit nicht notwendig einer linksliberalen politischen Gesinnung zugeordnet werden. Bielefeldt betonte, dass sämtliche Menschenrechte nur in Bezug auf Individuen zu verstehen seien. So gelte das Recht auf Religionsfreiheit nicht für Religionen, sondern für Individuen, die sich zu bestimmten religiösen und weltanschaulichen Auffassungen frei bekennen können müssten. Insofern stelle Religionsfreiheit keinen Widerspruch zur Geschlechtergerechtigkeit dar – vielmehr könne sie sich, sofern von Polarisierungen befreit, als förderlich erweisen.

Den Schwerpunkt auf entwicklungspolitische Fragen und gesellschaftliche Transformationsprozesse eröffnete Christine Klapeer (Universität Wien). Im Zentrum ihres Vortrags stand die Frage nach der Rolle von LGBTIQ-Rechten im Diskurs der Entwicklungszusammenarbeit (EZA). Zunehmend werden LGBTIQs als neue Zielgruppe der EZA gesehen und die Einhaltung ihrer Rechte als Indikator für eine Kategorisierung von „entwickelt“ und „weniger entwickelt“ herangezogen. Von einem performativen Menschenrechtsbegriff ausgehend näherte sich Klapeer unterschiedlichen Kontexten sexueller Menschenrechtsdiskurse. Zu hinterfragen sei die Motivation für die Verbindung von Sexualitätsaspekten und Entwicklungsfragen. Zudem müsse untersucht werden, wie diese „Diskursexplosion“ zum Verhältnis von LGBTIQs, Human Rights und Entwicklung die tatsächliche Wahrnehmung und eine Instrumentalisierung der Thematik beeinflusse. So werde der Schutz von LGBTIQ-Rechten von staatlichen und nicht-staatlichen Akteur_innen als Bedingung für den Fluss von EZA-Geldern erklärt und es bleibe unklar, ob dahinter tatsächlich ein Eintreten für LGBTIQs stehe. Numerisch auffällig ist auch, dass LGBTIQ-Projekte deutlich mehr Geld erhalten als solche, die Feminismus zum Schwerpunkt haben. Im Weiteren beleuchtete Klapeer die historische Verwobenheit von Sexualität und imperialen Machtansprüchen im kolonialen Diskurs. Aktuell könnten EZA-Mittel zwar effizient von LGBTIQ-Initiativen des globalen Südens genutzt werden, jedoch müsse kritisch geforscht werden, inwieweit die Entwicklungszusammenarbeit überhaupt ein geeigneter Rahmen für die Förderung der LGBTIQ-Bewegung sein kann.

Auch Caroline Kärger (Universität Duisburg-Essen) bewegte sich in ihrem Vortrag im Feld des Entwicklungsparadigmas. Ihr Kernthema stellte ein doppeltes Implementationsdefizit von Frauenrechten und frauenbezogenen Entwicklungszielen am Beispiel der Millennium Development Goals (MDGs) sowie der UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW) dar. Diese beiden führte sie als konkrete Beispiele aus der entwicklungspolitischen Praxis an, um der Frage nachzugehen, welche Lösungsansätze feministische Theorien der Internationalen Beziehungen (IB) hier anbieten können. Obwohl sich Frauen- beziehungsweise Menschenrechte und Entwicklung in Wechselbeziehung

zueinander befänden, stünden Themen wie Gleichstellung, Genderfragen und Frauenrechte keinesfalls im Mittelpunkt der MDGs, sondern sind nach Kärger vielmehr als „Schmalspuragenda“ im internationalen Diskurs vertreten. Der Blickwinkel feministischer Theorien erscheint ihr dabei aufgrund der vielschichtigeren Herangehensweise geeigneter zu sein, um Herrschaftsbeziehungen und Geschlechterdifferenzen zu analysieren und zu dekonstruieren, als der klassischer IB-Theorien wie (Neo-)Realismus und (Neo-)Institutionalismus. Besonders hinsichtlich der Post-2015-MDG-Debatte sei alternatives „Handwerkszeug“ gefragt, um auch auf theoretischer Ebene praxisorientierte Lösungsvorschläge erarbeiten zu können.

Daniela Hrzán (Humboldt-Universität zu Berlin) verschaffte in ihrem Vortrag einen Einblick in den theoretisch und medial geführten Diskurs über weibliche Genitalverstümmelung. Zentral sei dabei die Frage, wer wie über weibliche Genitalverstümmelung spricht und in welchem Kontext dies geschieht. Hrzán empfahl die Verwendung des englische Ausdrucks „Female Genital Cutting“ (FGM) für einen kritischen, respektvollen und nicht-rassistischen Umgang mit dem Thema. Die vorherrschende Debatte und Berichterstattung über FGM dagegen unterstütze das Image des afrikanischen Kontinents als Ort der Menschenrechtsverletzungen, der mehr Opfer als Wissen produziere. Letzteres sei Ausdruck der Kritik, dass Afrikaner_innen als passive, „Gewalt empfangende“ Menschen gesehen würden, während das Wissen über stattfindende Gewalt, wie der Diskurs um FGM zeige, nicht von (betroffenen) Afrikaner_innen produziert, sondern von „westlichen Beobachter_innen“ übernommen werde. Am Beispiel der weiblichen Genitalverstümmelung müsse zum einen die Frage nach der Rolle von afrikanischen Akteur_innen in der Wissensproduktion gestellt, zum anderen der Kreis der Betroffenen ausgedehnt werden. Hrzán stellte hier etwa die Überlegung in den Raum, ob nicht auch Schönheitsoperationen gewissermaßen eine, wenn auch andere Art, der Beschneidung darstellen und in die Diskussion mit einbezogen werden könnten. In diesem Vortrag wurde ein Thema aufgegriffen, das wie wenige andere Diskurse die Komplexität von wissenschaftlicher Analyse auf der einen Seite und der Frage nach Recht, Unrecht und Betroffenheit auf der anderen Seite in den Raum stellt. Die Sensibilität der Thematik des „Female Genital Cuttings“ wurde auch durch einzelne Reaktionen des Plenums zum Ausdruck gebracht.

Rita Schäfer (Ruhr-Universität Bochum) sprach über „illegale“ Migrantinnen aus Simbabwe in Südafrika, die geschlechtsspezifischer und xenophober Gewalt ausgesetzt sind. Der Vortrag beleuchtete diese Problematik im Kontext der geschlechtergerechten Verfassung und Rechtsreformen Südafrikas und basierte auf Schäfers empirischer Forschung im Land, die sie seit 2000 durchführt. Seit der Überwindung des Apartheidregimes und den damit einhergehenden Reformen setzen sich Frauenrechtsorganisationen in Kooperation mit LGBTI-, Männer-, Kinderrechts- und HIV/AIDS-Organisationen für eine Verbesserung der Rechtslage bezüglich geschlechtsspezifischer Gewalt ein, die ein massives und strukturelles Problem darstellt. Ein relevanter Aspekt sei dabei die Tatsache, dass von Vergewaltigung und dadurch übertragenen HIV-Infektionen insbesondere Migrantinnen aus Simbabwe betroffen seien, die ohne Aufenthaltsrecht in Südafrika lebten und nur bedingt auf Hilfe hoffen könnten. Die Täter sind dabei, so Schäfer, häufig auch Migranten, die – selbst marginalisiert – die Irritationen ihres Selbstbilds durch Vergehen an Migrantinnen zu kompensieren versuchten. Als Konkurrentinnen um die

begrenzten Hilfsressourcen auf dem Arbeitsmarkt sowie dem informellen Sektor angesehen, würden Simbawerinnen auch von Seiten der Regierungsvertreter und Medien zu einem Feindbild stilisiert und sähen sich somit auf allen gesellschaftlichen Ebenen diskriminiert. Diese intersektionale Verstrickung stelle Frauenrechtler_innen Südafrikas ebenso wie Polizei und Justiz vor große Herausforderungen.

Susanne Buckley-Zistel (Zentrum für Friedens- und Konfliktforschung der Universität Marburg) fragte in ihrem Vortrag „Wahrheitskommissionen und Geschlecht in Zeiten des Übergangs“ nach dem Beitrag von Wahrheitskommissionen zur Geschlechtergerechtigkeit. Zunehmend wird Transitional Justice als globale Norm wahrgenommen, folglich kommt Wahrheitskommissionen eine immer größere Rolle zu, wenn nach eskalierten bewaffneten Konflikten eine „Resozialisierung“ und Wiedergutmachung vorangetrieben werden soll. Waren sie in ihren Anfängen hinsichtlich Genderaspekten noch unsensibel, so wurden zunehmend – etwa in Südafrika – Sondereinrichtungen für Frauen geschaffen. Diese machten nicht nur die Existenz von Opfern zweiten Grades deutlich, sondern betonten auch die Geschlechtsspezifität von Gewalterfahrungen. Als problematisch schätzte Buckley-Zistel diese Wahrheitskommissionen dennoch ein, denn hier führten Scham und einseitige Stigmatisierung, etwa als Folge von Sexualverbrechen, dazu, dass Frauen aufgrund ihres Geschlechts durchweg die Rolle des Opfers zugesprochen werde. Auch könne durch die Vorgehensweise der Wahrheitskommissionen solche Reaktionen nicht erfasst werden, die aufgrund von traumatischen Erfahrungen keine sprachliche Artikulation zulassen – um bei Wahrheitskommissionen Gehör zu finden, muss über die vorangegangenen Erfahrungen berichtet werden. Obwohl durch die Praxis von Wahrheitskommissionen eine Öffentlichkeit sowie ein „Flickenteppich der Wahrheit“ hergestellt werden könne, hätten die Kommissionen nur sehr beschränkte Sanktionsgewalt und ihr Einsatz hänge vom politischen Willen der jeweiligen Regierungen ab. Somit können, so das Fazit von Buckley-Zistel, Wahrheitskommissionen alleine nur begrenzt zu mehr Geschlechtergerechtigkeit beitragen.

In der abschließenden Plenumsdiskussion, die von zwei Sprecherinnen des Arbeitskreises Politik und Geschlecht, Christine Löw (Goethe-Universität Frankfurt am Main) und Katharina Volk (Justus-Liebig-Universität Gießen), geleitet wurde, wurde als zentrales Ergebnis festgehalten, dass das Subjekt feministischer Intervention längst nicht mehr nur „Frauen“ sind, sondern sich die gendersensible Ausdifferenzierung der Menschenrechte – in Form von LGBTIQ-Rechten – permanent erweitert. Die Annahme von „Geschlecht“ als isolierter Kategorie, die monokausal zu gesellschaftlichen Machtasymmetrien und Ungleichheiten führt, wurde als Verkürzung kritisiert, die den Lebensrealitäten nicht entspricht. Vielmehr muss Intersektionalität mitgedacht werden. Hervorgehoben wurde außerdem die Frage nach dem Verhältnis von poststrukturalistischen Ansätzen und der Suche nach konkreten Handlungsmöglichkeiten.

Aus Sicht der Autorinnen wäre es für zukünftige ähnliche Veranstaltungen wünschenswert, auch Vertreter_innen von NGOs und anderen zivilgesellschaftlichen Initiativen einzubeziehen, da es im Wesentlichen diese Akteur_innen sind, die direkte Menschenrechtsarbeit leisten und bei Verletzungen praktisch intervenieren. Für eine weitergehende Auseinandersetzung mit feministischer Kritik und Menschenrechten – so auch der allgemeine Ausblick der Abschlussdiskussion – müsste der Begriff der Solidarität in den Vordergrund gerückt werden.

Zu den Personen

Carina Harbeuther, Studentin der Internationalen Entwicklung sowie Politikwissenschaften und Internationales Recht, Universität Wien. Arbeitsschwerpunkte: Flüchtlings- und Migrationsforschung, Postcolonial Studies, politische Ökonomie Lateinamerikas.

E-Mail: c.harbeuther@gmail.com

Sophia Obermeyer, Philosophie- und Politologiestudentin, Freie Universität Berlin. Arbeitsschwerpunkte: normative politische Theorie, globale Gerechtigkeit, Philosophie der Menschenrechte.

E-Mail: obermeyer@zedat.fu-berlin.de

Lisa Winkler, Kultur- und Politikwissenschaftsstudentin, Universität Siegen. Arbeitsschwerpunkte: Menschenrechte, Menschenrechtspolitik, visuelle Kultur.

E-Mail: lisa.winkler@student.uni-siegen.de